

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz

Baden

Karlsruhe, 1888

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318666](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318666)

Veränderung des Beitrags und Abrundung.

Veränderungen in der Höhe des von einem Beamten zu leistenden Wittwenkassenbeitrags werden regelmäßig mit dem Beginn des Monats wirksam, in welchem die für die Erhöhung oder Ermäßigung des Beitrags maßgebende Thatsache eingetreten ist. Fällt der Eintritt derselben mit dem Monatschluß zusammen, so tritt die Veränderung des Beitrags erst mit Beginn des darauf folgenden Monats ein.

Gleiches gilt für das Aufhören der Beitragszahlung.

Die zur Erhebung gelangenden Theilbeträge werden durchweg auf Zehntel-Mark in der Weise abgerundet, daß Beträge bis zu 5 Pfennig nicht berücksichtigt, Beträge von mehr als 5 Pfennig für 10 Pfennig angenommen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für einige Kategorien von Beamten.**Vormalige Offiziere und Militärbeamte.**

Auf vormalige Offiziere und Militärbeamte, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu etatmäßiger Anstellung gelangen, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung des Wittwenkassenbeitrags nur mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Jahresbetrag des nach § 70 und ff. zu zahlenden Wittwenkassenbeitrags diejenigen laufenden Beiträge, welche an die badische Militärwittwenkasse oder auf Grund des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 (R.-G.-Bl. Seite 237) an die Reichskasse zu entrichten sind, und ebenso auf den Versorgungsgehalt (§ 59 und ff.) der Gesamtbetrag der den Hinterbliebenen aus den gedachten Kassen zufließenden Bezügen in Anrechnung gebracht wird.

Die Anrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge auf Grund des genannten Reichsgesetzes erfolgt ohne Rücksicht auf die durch das Reichsgesetz vom 5. März 1888 (R.-G.-Bl. Seite 65) erfolgte Aufhebung derselben.

§ 81.

Vormalige Reichsbeamte.

Auf vormalige Reichsbeamte findet der Inhalt des § 80 entsprechende Anwendung.

§ 82.

Römisch-katholische Geistliche.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts über den Anspruch auf Versorgungsgehalt und über die Verpflichtung zur Zahlung von Wittwenkassenbeitrag finden auf römisch-katholische Geistliche, welche als Beamte angestellt sind, keine Anwendung.

V. Die Beamtenwittwenkasse.

§ 83.

Verwaltung der Beamtenwittwenkasse.

Die aus Anlaß der gesetzlichen Vorschriften über Versorgungsgehalt und Wittwenkassenbeitrag (§§ 59—81) und der zugehörigen Uebergangsbestimmungen (§§ 139 ff.) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind von dem Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung getrennt zu halten.

Die hierwegen sich ergebenden Geschäfte besorgt unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein durch landesherrliche Entschließung zu ernennender „Verwaltungsrath der Beamtenwittwenkasse“.

An wen die Zahlung des Versorgungsgehalts (bezw. der Benefizien u.) rechtsgiltig zu leisten und wie solche Bezüge unter mehrere Bezugsberechtigte zu vertheilen sind, bestimmt der Verwaltungsrath unter Ausschluß des Rechtsweges.

§ 84.

Staatszuschuß.

Soweit in einem Jahr der Vermögensertrag, die Wittwenkassenbeiträge und die sonstigen Einnahmen nicht hinreichen, neben den Lasten und Verwaltungskosten die Versorgungsgehälte (auch Benefizien, Staatspensionen, Wittwen- und Waisengelder) zu bestreiten, ist aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung der erforderliche Zuschuß zu leisten.